

Verordnung des Marktes Regenstauf über die Bekämpfung verwilderter Tauben

Der Markt Regenstauf erläßt aufgrund Art. 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1996 (GVBl. S. 222), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Gemeindegebiet des Marktes Regenstauf verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfaßt auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

Hiervon ausgenommen sind vom Markt Regenstauf veranlaßte Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern).

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen des Marktes oder dessen Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tauben füttert oder Futter auslegt,
2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. April 1997 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Regenstauf, den 13.11.1996

Markt Regenstauf

Knott
1. Bürgermeister